

Satzung
über die Benutzung der Kindertageseinrichtung
in Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41 ff.), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 293, 295) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz-ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig in der Sitzung am 12. Dezember 2013 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung beschlossen:

§ 1
Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtung der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig bestehend aus dem

Kindergarten „Spatzennest“, Warthestraße 31, 07366 Blankenberg,
Kindergarten „Kuckucksnest“, Straße des Friedens 2, 07366 Blankenstein,
Kindergarten „Saale Finken“, Schulstraße 12, 07366 Harra,
Kindergarten „Sausewind“, Bayrische Straße 86, 07356 Neundorf

wird von der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig als öffentliche Einrichtung unterhalten.

Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis im Rahmen der vereinbarten Betreuung.

§ 2
Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung bestimmt sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

§ 3
Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern, die in den Gemeinden Birkenhügel, Blankenberg, Blankenstein, Harra, Neundorf, Pottiga und Schlegel ihren

Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.

- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind und keine unverhältnismäßigen Mehrkosten entstehen.
- (3) In der Kindertageseinrichtung werden Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt betreut.
- (4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung des jeweiligen Kindergartens erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.
Im Übrigen entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung für die Aufnahme des Kindes.
- (5) Unter der Voraussetzung freier Platzkapazitäten sowie unter Einhaltung des gesetzlichen Mindestpersonalschlüssels ist die zeitweilige Betreuung von Besucherkindern in der Einrichtung möglich. Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme besteht nicht.
- (6) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4 Öffnungszeiten/Betreuungsumfang

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Der Gemeinschaftsvorsitzende wird ermächtigt, Öffnungszeiten nach Anhörung des jeweiligen Elternbeirates festzusetzen und diese durch Aushang im jeweiligen Kindergarten bekannt zu machen.
- (2) Zwischen Weihnachten und Neujahr bleibt die Kindertageseinrichtung geschlossen.
- (3) An Brückentagen (Tag vor oder nach einem Feiertag, der auf einen Dienstag oder Donnerstag fällt) oder Tagen zur Weiterbildung des pädagogischen Personals kann die Einrichtung ebenfalls schließen.
- (4) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Thüringen kann jeder Kindergarten bis zu zwei Wochen geschlossen werden. Die Schließzeiten sind zwischen den Kindergärten überschneidungsfrei zu planen.
- (5) Die genauen Schließzeiten der jeweiligen Kindergärten nach Abs. 3 und 4 werden durch den Träger der Kindertageseinrichtung spätestens bis zum 01.10. des Vorjahres bekanntgegeben.
- (6) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der Gebührensatzung zu dieser Satzung.

- (7) Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfangs, ist dies bei der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig drei Monate vor der gewünschten Änderung schriftlich zu beantragen. Die Änderung der Betreuungszeit ist nur zum vollen Monat möglich.

Der geänderte Betreuungsumfang wird in einem neuen Bescheid festgestellt.

- (8) Um einen geregelten und ungestörten Ablauf der Mittagsruhe in der Tageseinrichtung zu gewährleisten, sind der Beginn und das Ende der Betreuungszeit bis zu fünf Stunden, nicht in die Zeit der Mittagsruhe (12.00 Uhr bis 14.00 Uhr) zu legen.

§ 5

Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig. Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen.
- (3) Erheben mehrere Eltern Anspruch auf einen bestimmten Platz in einer Einrichtung, entscheidet die Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig über die Aufnahme nach folgenden Aspekten:
- a) soziale Aspekte:
 - 1. Anmeldung eines Geschwisterkindes (mindestens ein Kind besucht bereits die Einrichtung);
 - 2. Datum der Voranmeldung (Dauer der Wartezeit).
 - b) pädagogische Aspekte:
Berücksichtigung der Altersstruktur der aufnehmenden Gruppe.
In Härtefällen erfolgt eine Einzelfallentscheidung durch den Träger.
- (4) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die Eltern dies in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor der gewünschten Aufnahme sowohl dem Träger der gewünschten Einrichtung als auch der Wohnsitzgemeinde mitteilen.
- Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, soll dies der zukünftigen Wohnsitzgemeinde ebenfalls in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor dem geplanten Umzug mitgeteilt werden.
- (5) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes übernommen werden.

§ 6 Pflichten der Eltern

- (1) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.
- (2) Soll ein Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindergartenleitung. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in den jeweiligen Kindergarten schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindergartenleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (4) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Kindergartenleitung bzw. dem Erzieherpersonal mitzuteilen.
- (5) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung einzuhalten und die Benutzungsgebühren regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7 Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

- (1) Auf Wunsch der Eltern der Kinder räumt die Leitung der Einrichtung die Möglichkeit zu einer Elternsprechstunde ein.
- (2) Treten die im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen zu tätigen und Vorkehrungen zu treffen.

§ 8 Elternbeirat

Für jeden Kindergarten wird ein Elternbeirat aus Elternvertretern gebildet, der vom Träger der Einrichtung und der Leitung informiert und gehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden (§ 10 ThürKitaG).

§ 9 Versicherung

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig versichert alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder eine im Voraus zu zahlende Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats über die Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam. Einer Abmeldung bedarf es auch, wenn das Kind in die Schule überwechselt.
- (2) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinschaftsvorsitzende in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung nach Anhörung der Eltern. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (3) Werden die Benutzungsgebühren zweimal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz. Eine Neuaufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig erfolgt im Rahmen freier Kapazitäten frühestens am 1. Tag des Folgemonats nach vollständiger Begleichung der Rückstände.

§ 12 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Eltern und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,

b) Benutzungsgebühr: Berechnung der maßgeblichen Gebühr auf Grundlage der eingereichten Unterlagen

Die Löschung der Daten erfolgt spätestens zwei Jahre nach Verlassen der Einrichtung durch das Kind.

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern gemäß § 19 Abs. 3 des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Blankenstein, 19.03.2014

Wirth
Gemeinschaftsvorsitzender

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.
Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.
Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.